



CLINICAL SOCIAL WORK SWITZERLAND
KLINISCHE SOZIALARBEIT SCHWEIZ
TRAVAIL SOCIAL CLINIQUE SUISSE
LAVORO SOCIALE CLINICO SVIZZERA

Statuten des Vereins Clinical Social Work Switzerland (CSWS)

Stand 24. Januar 2011

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen *Clinical Social Work Switzerland* (dt. Klinische Sozialarbeit Schweiz; fr. travail social clinique Suisse; it. lavoro sociale clinico Svizzera), abgekürzt *CSWS* genannt, besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins CSWS ist mit dem Sitz seiner Geschäftsstelle identisch.

Art. 2

Der Zweck des Vereins CSWS ist es, im Bereich der gesundheitspezifischen Beratung und Behandlung, der Wissenschaft und der Ausbildung Voraussetzungen für eine auf der Ebene der Adressatinnen und Adressaten wirksame Klinische Sozialarbeit zu schaffen, zu fördern und auszubauen.

Dieses Ziel wird in enger inhaltlicher Übereinstimmung mit dem European Centre for Clinical Social Work (ECCSW) verfolgt, dessen Bestrebungen für die Umsetzung im schweizerischen Kontext präzisiert und priorisiert werden.

Weitere Aufgaben von CSWS:

- a) Der Verein CSWS ist die schweizerische Zertifizierungsstelle von Fachsozialarbeitern und Fachsozialarbeiterinnen in Klinischer Sozialarbeit gemäss den Richtlinien des ECCSW.
- b) Der Verein CSWS führt die Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsgemeinschaft Schweiz des ECCSW (im Folgenden NAG Schweiz genannt). Die Geschäftsstelle bereitet die Tätigkeiten der NAG vor, führt und dokumentiert sie.

2. Geschäftsjahr

Art. 3

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied von CSWS können alle in der Schweiz ansässigen natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand des CSWS zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Der Vorstand kann, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Tabelle festgehalten, die Bestandteil dieser Statuten ist.

4. Organe

Art. 5

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung

Sie hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der übrigen Vereinsorgane
- Bestimmung der Vereinspolitik im allgemeinen
- Diejenigen, welche ihr nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch zwingend vorbehalten sind
- Beitrittsbeschluss zu einer anderen Organisation
- Beschlussfassung über alle Fragen, welche nach den vorliegenden Statuten keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Ausschluss von Mitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Einberufung muss drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden erfolgen. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins sowie für eine Mitgliedschaft bei einer anderen Organisation ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand

Er setzt sich aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern zusammen und wird für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder können wieder gewählt werden. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht in der Kompetenz eines anderen Organs liegen.

Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Den Abschluss von Verträgen
- Die Anstellung von Personal

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle ist Mitglied des Vorstands.

Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren ein Treuhandbüro oder zwei Einzelpersonen, welche die Rechnung des Vereins überprüfen. Wer die Funktion der Kontrollstelle ausübt, kann nicht Vereinsmitglied sein.

5. Verpflichtung und Haftung

Art. 6

Der Verein kann durch Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands verpflichtet werden.

Der Verein verpflichtet sich und haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Beiträgen von Bund, Kantonen, Gemeinden, Kirchen sowie anderen Organisationen
- Spenden und Legaten
- Einnahmen aus den Vereinsaktivitäten

6. Auflösung

Art. 7

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Ein allfälliger Liquidationserlös wird dem Verein ECCSW oder einer Gruppierung mit ähnlichen Zielsetzungen zugewiesen. Die Mitgliederversammlung organisiert die Liquidation des Vereins.

7. Subsidiäre Bestimmungen

Art. 8

Falls die Statuten nichts vorsehen, ist das schweizerische Zivilgesetzbuch anwendbar.

Von der Mitgliederversammlung genehmigt: Winterthur, 24. Januar 2011

Anhang

Beitragstabelle

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

- Für Einzelmitglieder CHF 30.00
- Für Studierende, Arbeitslose, AHV/IV CHF 10.00
- Für korporative Mitglieder (juristische Personen) CHF 150.00

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2011